



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2021 | Ausgabe 08

Amtsblatt vom 13. Oktober 2021

Bekanntmachungen

- 1. Änderungssatzung zur Gästetaxe-Satzung der Stadt Jöhstadt
- Bekanntmachung über Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 02. September 2021
- Beschlüsse der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 07. Oktober 2021

1. Änderungssatzung zur Gästetaxessatzung der Stadt Jöhstadt (Gästetaxe-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 07. Oktober 2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Gästetaxe-Satzung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 4 Absatz 1 Punkt 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 – Befreiung von der Gästetaxepflicht

- (1) Von der Zahlung der Gästetaxe sind befreit:
5. ortsfremde Personen, die sich in der Stadt Jöhstadt auf Grund einer Tätigkeit für einen Verein aufhalten, dessen Sitz im Stadtgebiet (Jöhstadt, Grumbach, Neugrumbach, Schmalzgrube, Steinbach und Oberschmiedeberg) ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gästetaxe-Satzung der Stadt Jöhstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den 08. Oktober 2021



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 08. Oktober 2021



Der Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundsmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde - nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes - die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Zur Ausübung der Einwilligung- und Widerspruchsrechte hält das Einwohnermeldeamt Jöhstadt die entsprechenden Formulare bereit. Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt zu werden, sie gelten bis auf Widerruf.

Nachfolgende Übermittlungssperren können auf Antrag im Melderegister eingetragen werden.

Einer Begründung bedarf es dazu nicht.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
- Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

F) Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen.

Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur o. g. Datenweitergabe erteilen wollen.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Jöhstadt -Einwohnermeldeamt Jöhstadt- Markt 185, 09477 Jöhstadt

Bekanntgabe der Beschlüsse der 25. Sitzung des Stadtrates am 02. September 2021

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. September 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 289:

Gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung der Stadtfeuerwehr Jöhstadt erteilt der Stadtrat der Stadt Jöhstadt seine Zustimmung zur Ernennung des gewählten Wehrleiters der OFW Grumbach, Kamerad Christian Bohn für 5 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 290:

Gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung der Stadtfeuerwehr Jöhstadt erteilt der Stadtrat der Stadt Jöhstadt seine Zustimmung zur Ernennung des gewählten stellvertretenden Wehrleiters der OFW Grumbach, Kamerad Tino Fuhrmann für 5 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 291:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, die Planungsleistung Objekt- und Tragwerksplanung zur dauerhaften Böschungssicherung für das Vorhaben Neubau Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache im OT Steinbach an das Geologische Ingenieurbüro Fleischer, Markus-Röhling-Weg 8 in 09456 Annaberg-Buchholz/ OT Frohnau mit dem anteiligen Honorarangebot in Höhe von 34.014,88 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	12	0	1	0

Beschluss Nr. 292:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, den 1. Nachtrag der Firma Swing Tiefbau GmbH für das Los 2 Erdarbeiten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Steinbach in Höhe von 36.682,29 € brutto zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 293:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, den 3. Nachtrag der Firma Swing Tiefbau GmbH für das Los 2 Erdarbeiten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Steinbach in Höhe von 111.017,66 € brutto anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 294:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauanfrage mit AZ 02794-2021-71 von XXX vom 24.08.2021 gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt Aufstockung Ostseite Mansarde auf dem Grundstück, Äußere Bahnhofstraße 122c in 09477 Jöhstadt; Flurstück 581/1 der Gemarkung Jöhstadt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 295:

Der Stadtrat beschließt, eine weitere Teilfläche von ca. 946 m² des Flurstücks 418/20 der Gemarkung Steinbach für die notwendige Böschung/Hangsicherung für den Bau „Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Steinbach“ zum Preis von 9,00 €/m² von der Erbgemeinschaft zu kaufen. Die zur Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten werden vom Erwerber getragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 296:

Der Stadtrat beschließt, den Nachtrag über die Erweiterung/Ergänzung des Erbbaurechts an der noch zu erwerbenden Teilfläche von ca. 400 m² des Flurstücks 418/20 der Gemarkung Steinbach für den Erbbauberechtigten, Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Chemnitz, für die Errichtung einer Rettungswache und dazugehöriger Nebenanlagen und deren Nutzung auf die Dauer des Erbbaurechts.

Der Erbbauzins wird im Rahmen der Nachtragsbeurkundung auf 2.500 €/Jahr angepasst. Die zur Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten werden vom Erbbauberechtigten getragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 297:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 1.345,20 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 298:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 150,00 € und Weiterleitung an entsprechende Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Jöhstadt, den 08. Oktober 2021



André Zinn
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 26. Sitzung des Stadtrates am 07. Oktober 2021

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Oktober 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 299:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stellt den ordnungsgemäß vorgelegten und geprüften Jahresabschluss 2019 der Stadt Jöhstadt einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht zum 31.12.2019 in der vorgelegten Fassung

– mit einer Bilanzsumme in Höhe von 24.062.261,90 EUR –

fest.

Die Bilanzsumme gliedert sich wie folgt auf:

**Vermögensrechnung (Bilanz) zu
§ 51 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Haushaltsjahr: 2019**

Aktiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR	Passiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR
1.	Anlagevermögen	22.258.696,89	23.260.679,82	1.	Kapitalposition	13.647.157,46	13.888.224,11
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	7.891,64	10.132,03	a)	Basiskapital	12.634.529,85	13.129.924,59
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00		darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	8.099.131,23	8.594.525,97
c)	Sachanlagevermögen	18.769.301,67	19.816.509,81	b)	Rücklagen	4.535.398,62	4.535.398,62
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.272.810,69	1.292.826,84	aa)	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.012.627,61	758.299,52
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	4.644.296,75	5.112.671,58			980.157,33	746.422,46
cc)	Infrastrukturvermögen	12.139.614,07	12.725.233,44		darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	64.392,63	273.276,23
dd)	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	bb)	Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	915.764,70	473.146,23
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	28.753,72	31.022,31			32.470,28	11.877,06
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	468.883,40	470.037,43		darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	-23.431,02	8.752,03
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	166.561,47	169.770,14			55.901,30	3.125,03
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	48.381,57	14.948,07				
d)	Finanzanlagevermögen	3.481.503,58	3.434.037,98		darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung		
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	cc)	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
bb)	Beteiligungen	3.481.503,58	3.434.037,98	dd)	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
cc)	Sondervermögen	0,00	0,00	c)	Fehlbeiträge	0,00	0,00
dd)	Ausleihungen	0,00	0,00	aa)	Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeiträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
ee)	Wertpapiere	0,00	0,00	bb)	Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeiträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	1.789.384,81	1.392.142,76	2.	Sonderposten	8.061.826,98	8.358.745,62
a)	Vorräte	395.624,47	105.292,07	a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	8.007.137,93	8.243.392,87
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	215.674,86	314.681,17	b)	Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00	0,00
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	81.077,49	85.844,35				
d)	Liquide Mittel	1.097.007,99	886.325,17				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.180,20	11.074,38				
a)	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.180,20	11.074,38				
4.	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00				
a)	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00				

**Vermögensrechnung (Bilanz) zu
§ 51 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Haushaltsjahr: 2019**

Aktiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR	Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR
			c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	2.397,32	4.064,02
			d) Sonstige Sonderposten	52.291,73	111.288,73
			3. Rückstellungen	950.173,53	903.157,71
			a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	0,00
			b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
			c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
			d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes	0,00	0,00
			e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
			f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	865.256,21	865.256,21
			g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
			h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	84.917,32	37.901,50
			i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
			j) Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
			4. Verbindlichkeiten	1.396.571,43	1.507.133,52
			a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
			b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.027.481,10	1.165.653,01
			c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00

**Vermögensrechnung (Bilanz) zu
§ 51 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Haushaltsjahr: 2019**

	Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR		Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR
Aktiva			Passiva		
			d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.969,97	73.272,46
			e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
			f) Sonstige Verbindlichkeiten	300.120,36	268.208,05
			5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.532,50	6.636,00
			a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.532,50	6.636,00
Summe Aktiva	24.062.261,90	24.663.896,96	Summe Passiva	24.062.261,90	24.663.896,96
			Saldo	0,00	0,00

Das Jahr 2019 schließt mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 208.883,60 EUR ab.
Dieser Fehlbetrag wird mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.

Das Jahr 2019 schließt mit einem Fehlbetrag im Sonderergebnis in Höhe von 32.183,05 EUR ab.
Dieser Fehlbetrag wird mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet.

Der Finanzmittelbestand veränderte sich 2019 von 886.325,17 EUR
zu Beginn des Haushaltsjahres
auf 1.097.007,99 EUR
am Ende des Haushaltsjahres
und damit um 210.682,82 EUR.

Korrekturen zur Eröffnungsbilanz wurden nicht durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 300:

Der Stadtrat beschließt, dem Wirtschaftsplan für den Kommunalwald der Stadt Jöhstadt für das Jahr 2022 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 301:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Gästetaxe-Satzung der Stadt Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 302:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, den 2. Nachtrag der Firma Swing Tiefbau GmbH für das Los 2 Erdarbeiten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Steinbach in Höhe von 287.440,- € brutto zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	12	0	1	0

Beschluss Nr. 303:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauanfrage mit AZ 02825-2021-71 von XXX vom 02.09.2021 gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage und Carport auf dem Grundstück, Mildenauer Straße 15 in 09477 Jöhstadt OT Neugrumbach; Flurstück 461/b der Gemarkung Grumbach, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 304:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 1.050,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 305:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 100,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	12	0	0	1

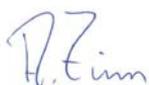
Beschluss Nr. 306:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 50,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	12	0	0	1

Jöhstadt, den 08. Oktober 2021



André Zinn
Bürgermeister

